

08.03.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Siebten Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1989

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 06952 - vom 6. März 1991. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. Februar 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Februar 1983¹ auf der Grundlage des Berichts von Herrn Sieglerschmidt im Namen des Rechtsausschusses zur Verantwortung der Mitgliedstaaten und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1-1052/82),
- B. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 21. Oktober 1985² auf der Grundlage des Berichts von Frau Vayssade im Namen des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte ber die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten - 1983 und 1984 (A2-112/85),
- C. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. April 1988³ auf der Grundlage des Berichts von Herrn Lafuente Lopez im Namen des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1986 (A2-305/87),
- D. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. April 1989⁴ auf der Grundlage des Berichts von Herrn Janssen van Raay im Namen des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1987 (A3-438/88),
- E. unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Juli 1990⁵ auf der Grundlage des Berichts von Herrn De Gucht im Namen des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrecht - 1988 (A3-158/90),
- F. in Kenntnis des Siebten Jahresberichts der Kommission an das Europische Parlament ber die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1989 (C3-191/90) - KOM(90) 288 endg.)⁶,
- G. in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Langes und anderen zur Errichtung einer Europischen Rechtsakademie fr die Europische Gemeinschaft (B3-271/90),
- H. in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Luster zur Bekanntmachung von nderungen von Rechtsvorschriften (B3-008/89),
- I. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Recht und Brgerrechte sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A3-012/91),

¹ ABl. Nr. C 68 vom 14.3.1983, S. 32.

² ABl. Nr. C 343 vom 31.12.1985, S. 8.

³ ABl. Nr. C 122 vom 9.5.1988, S. 154.

⁴ ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 361.

⁵ ABl. Nr. C 231 vom 17.9.1990, S. 230.

⁶ ABl. Nr. C 232 vom 17.9.1990, S. 1.

1. stellt fest, daß sich das Gemeinschaftsrecht, seit dem 9. Februar 1983, als es beschlossen hatte, die Kommission um die alljährliche Ausarbeitung eines Berichts über die Kontrolle der Anwendung dieses Rechts zu ersuchen, insbesondere mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. Juli 1987 erheblich weiterentwickelt hat;
2. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kommission im November 1990 gemäß Artikel 8 b) des EWG-Vertrags einen zweiten Bericht über den Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts vorgelegt hat¹, ferner, daß sie zweimal pro Jahr einen Bericht über die Durchführung des Weißbuchs vorlegt² und das Europäische Parlament und den Rat durch regelmäßige Mitteilungen über die Umsetzung der Instrumente für die Vollendung des Binnenmarkts unterrichtet;
3. ist der Ansicht, daß die obengenannten Berichte und Mitteilungen der Kommission in diesem Zusammenhang geprüft werden sollten, wenngleich die Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts einen größeren Bereich abdecken; berücksichtigt daher insbesondere die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 5. Oktober über die Umsetzung der Instrumente für die Vollendung des Binnenmarkts³ und den obengenannten Bericht über den Stand der Arbeiten nach Artikel 8 b) des EWG-Vertrags vom 23. November 1990;
4. vertritt die Auffassung, daß die Jahresberichte keinesfalls durch die in regelmäßigeren Abständen vorgelegten Mitteilungen und Berichte über die Durchführung des Weißbuchs ersetzt werden sollten, da sie einen größeren Bereich abdecken, insofern als sie eine Beurteilung der Arbeit der Kommission als Hüterin der Verträge erlauben und darüber hinaus dem Parlament einen umfassenden Überblick über die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten und die Haltung der nationalen Gerichte zu diesem Recht vermitteln;
5. ist daher der Ansicht, daß die Jahresberichte unbestreitbar ein wichtiges Arbeitsinstrument zur Beurteilung der Probleme bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts darstellen, wenn die Kommission sie nur früher, d.h. (wie sie dem Parlament am 23. Mai 1985 versprach) bis Ende März des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorlegt; bedauert, daß der Siebte Jahresbericht erst im Juni 1990 erschien, und fordert die Kommission auf, den Achten Jahresbericht für 1990 bis spätestens Ende März 1991 vorzulegen;
6. bedauert, daß die Kommission sich anmaßt, die wiederholten Forderungen des Parlaments nach einer sinnvolleren inhaltlichen Gestaltung dieser Jahresberichte glatt zu ignorieren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Vorbereitung des nächsten Jahresberichts insbesondere
 - a) dem Stand der Durchführung des Weißbuchs durch die Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit das Parlament durch diese Berichte die Fortschritte der Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarkts im Januar 1993 beurteilen kann (die Kommission sollte, wie in ihrer letzten Mitteilung über die Umsetzung der Instrumente für die Vollen-

¹ Bericht vom 23.11.90, KOM(90) 552 endg.

² Der letzte und fünfte Bericht über die Durchführung des Weißbuchs erschien am 28.3.1990 (KOM(90) 90); er wurde im Rahmen des Berichts De Gucht über den Sechsten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1988 geprüft.

³ KOM(90) 473 endg.

derung des Binnenmarkts, die Lage in jedem einzelnen Mitgliedstaat durch eine Graphik veranschaulichen);

- b) sowohl die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die sich aus der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten und der Dezentralisierung insbesondere ihrer legislativen und exekutiven Befugnisse ergeben, als auch die von den Mitgliedstaaten zur Überwindung dieser Probleme angewandten Mittel zu prüfen;
 - c) einen vollständige Aufstellung der in Anwendung des Gemeinschaftsrechts ergangenen Urteile der letztinstanzlichen nationalen Gerichte einschließlich der Auslegung von Artikel 177 EWG-Vertrag durch diese Gerichte auszuarbeiten;
 - d) eine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Übersicht über die dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen, die Art der vorliegenden Gerichte und die Fälle von Nichtbeachtung der Urteile des Gerichtshofs vorzulegen;
 - e) in Anbetracht der erheblichen Zunahme der Beschwerden mehr Informationen über den Gegenstand der Beschwerden von Einzelpersonen, die Kläger (auf deren Wunsch), die betroffenen Mitgliedstaaten, den Gegenstand der Beschwerde, die Weiterbehandlung und die durchschnittlich dazu nötige Zeit zu vermitteln; weist darauf hin, daß die Kommission dem Petitionsausschuß nicht immer rasch genug über die erforderlichen Maßnahmen berichtet, und fordert sie zu einer besseren Sachbehandlung auf;
7. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Vorbereitung des 8. Jahresberichts bis spätestens März 1991 gleichzeitig einen eigenen Bericht über die Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechts durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;
8. ist der Auffassung, daß der Prozeß der Vollendung des Binnenmarkts noch nie so offenkundig unumkehrbar war, und stellt mit Genugtuung fest, daß, wie der Europäische Rat im Juni 1990 in Dublin erklärte, bereits zwei Drittel der Beschlüsse aus dem Programm des Weißbuchs angenommen wurden;
9. ist der Auffassung, daß die Frist vom 31. Dezember 1992 nicht nur politisch bedeutsam, sondern für Wirtschaftskreise, Öffentlichkeit und Drittländer darüber hinaus eine wirtschaftliche Bedeutung gewonnen hat; stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission in der Lage war, alle im Weißbuch vorgesehenen Maßnahmen vorzeitig vorzulegen, und fordert nunmehr den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, damit die Frist eingehalten werden kann; der Europäische Rat sollte - wie die Kommission erklärt - weitere, gegebenenfalls auch außerordentliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß die Frist vom 31. Dezember 1992 unter allen Umständen eingehalten wird;
10. fordert den Rat dringend auf, im Jahre 1991 das Programm aus dem Anhang des Kommissionsberichts vom 23. November 1990 zu verwirklichen, und bedauert, daß das Parlament in der Frage der Abschaffung der Kontrollen im Personenverkehr, das in klarem Zusammenhang mit dem Binnenmarkt steht, zu Unrecht ausgeschlossen wurde, während der Rat - mit zweifelhafter Unterstützung seitens der Kommission - durch völkerrechtliche Verträge agierte und sich damit rücksichtslos über seine vertraglichen Verpflichtungen hinwegsetzte;
11. stellt mit Genugtuung fest, daß sich der Stand der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht gegenüber dem letzten Jahresbericht (1988) insofern verbessert hat, als im Rahmen des Weißbuchs ein Viertel

von 107 in Kraft getretenen, umsetzungsbedürftigen Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten, über die Hälfte jedoch in mindestens 8 Mitgliedstaaten umgesetzt wurden;

12. befürchtet jedoch, daß in einigen Mitgliedstaaten noch immer Verzögerungen bei der Umsetzung bereits angenommener Rechtsvorschriften bestehen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Mitgliedstaaten 33 Vorschriften im Jahre 1991, 22 Vorschriften im Jahre 1992 und 7 Vorschriften im Jahre 1993, ungeachtet der noch nicht erlassenen Maßnahmen, zur Gänze oder zum Teil umzusetzen haben werden;
13. stellt fest, daß die Zahl der Fristsetzungen gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen hat (664 gegenüber 569 im Jahr 1988) und Verstoßverfahren hauptsächlich in den Bereichen Binnenmarkt, Landwirtschaft und Umwelt eingeleitet wurden; begrüßt es, daß die Kommission ihre Kontrolltätigkeit insbesondere zu Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag verstärkt hat; fordert die Kommission auf, in ihrem nächsten Bericht genauer zu begründen, warum sie gegen einen Mitgliedstaat kein Verfahren wegen Untätigkeit einleitet bzw. Klagen in beim Gerichtshof anhängigen Verfahren zurückzieht oder beim Gerichtshof beantragt, die Verfahren in Erwartung einer Änderung des einschlägigen nationalen Rechts auszusetzen;
14. unterstützt voll und ganz, daß die Kommission den Stand der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht dadurch systematisch kontrollieren will, daß sie sofort ein Verstoßverfahren einleitet, sobald die festgesetzten Fristen - insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt und Umwelt - überschritten werden; bedauert gleichzeitig die mangelnde politische Bereitschaft der Kommission, die Europäische Umweltagentur mit Kontrollvollmachten auszustatten, um so die gemeinschaftlichen Kontrollinstrumente gemäß der Forderung in seiner Entschließung vom 19. Februar 1991 zu dem Programm LEADER und den Nutzungsmöglichkeiten des ländlichen Raums¹ zu stärken;
15. räumt ein, daß die gerichtlichen Schritte nach Artikel 169 und 171 EWG-Vertrag nicht ausreichen, und unterstützt die Bemühungen der Kommission um die Förderung eines ständigen Dialogs mit den Mitgliedstaaten durch die Veranstaltung der sogenannten "Paket-Sitzungen", in denen die vorhandenen Schwierigkeiten und der Stand der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts geprüft werden können; ist außerdem der Ansicht, daß diese Sitzungen eine größere Wirkung hätten, wenn sie regelmäßig vor Ablauf der Umsetzungsfrist mit den zuständigen nationalen Behörden einberufen würden; hofft, hier umfassender über die Schwierigkeiten der Kommission und die erzielten Ergebnisse informiert zu werden;
16. ist der Ansicht, daß man soweit wie möglich der Verwendung der Verordnung als direkt in den Mitgliedstaaten anwendbares Rechtsinstrument den Vorzug geben sollte, da auf diese Weise die Probleme der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht vermieden werden;
17. stellt fest, daß die derzeitigen Rückstände bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts insbesondere auf die Verwaltungsorganisation der einzelnen Mitgliedstaaten und nicht auf deren mangelnde Bereitwilligkeit zurückzuführen sind, zumal kein Zusammenhang zwischen dem Abstimmungsverhalten im Rat und Verzögerungen bei der Umsetzung festzustellen ist;

¹ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

18. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten aufzufordern, ihr ein Jahr vor Ablauf der Umsetzungsfrist für die jeweilige Richtlinie genau über die für die Umsetzung in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
19. sieht den Umstand, daß die Umsetzung nicht erfolgt, häufig als Folge einer mangelhaften Koordinierung zwischen den aushandelnden und den für die Umsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten an;
20. fordert daher die Mitgliedstaaten auf, ihre für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts zuständigen Parlaments- und Verwaltungsorgane zu stärken; in den Parlamenten sollten Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen insbesondere mit den Problemen der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht befaßt werden (vgl. beispielsweise den Beratenden Ausschuß für Europäisches Recht des belgischen Parlaments); die schon bestehenden Ausschüsse nationaler Parlamente, insbesondere diejenigen, an deren Arbeiten Mitglieder des Europäischen Parlaments auf paritätischer Basis mitwirken, sollten außerdem jedes Umsetzungsproblem prüfen; in der Verwaltung könnte unabhängig vom internen Aufbau der nationalen Regierungen ein Ministerium für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts die Probleme erheblich verringern und die Umsetzung als solche beschleunigen; hierbei könnten die Mitgliedstaaten die für die Vorbereitung der Durchführung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zuständigen Beamten anweisen, die erforderlichen Verfahren gleich mit Verhandlungsbeginn in Gang zu setzen
21. nimmt zur Kenntnis, daß sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom 23. November 1990 verpflichtet hat, die strukturpolitischen Instrumente einzusetzen, um denjenigen Mitgliedstaaten zu helfen, die Schwierigkeiten bei der Integration der gemeinsamen Politiken in ihre Verwaltungsführung haben;
22. verweist in diesem Zusammenhang als Beispiel auf ein italienisches Gesetz, das sogenannte "La Pergola"-Gesetz Nr. 86 vom 9. März 1988, wonach die Regierung dem nationalen Parlament alljährlich ein "Gemeinschaftsgesetz" vorlegen soll, das die umsetzungsbedürftigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zusammenfaßt und die hierfür am besten geeigneten Rechtsinstrumente angibt;
23. erinnert noch einmal daran, daß es im Juni 1990 beschlossen hatte, innerhalb seines Ausschusses für Recht und Bürgerrechte eine "Arbeitsgruppe für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts" einzusetzen, die ständige Kontakte zu nationalen Abgeordneten, nationalen Verwaltungen und Juristen einleiten und pflegen soll, um so die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Probleme lösen und die dynamische Weiterentwicklung des Binnenmarktes zu erhalten und zu fördern;
24. ist in Anbetracht dessen, daß die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten in letzter Zeit politisch stärker in den Vordergrund getreten sind, der Ansicht, daß der Ausschuß für Recht und Bürgerrechte im Zusammenhang mit dem nächsten Jahresbericht Kontakte zu den zuständigen Ausschüssen der nationalen Parlamente aufnehmen sollte, um die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Probleme bezüglich der Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu beurteilen;
25. begrüßt, was die Kommission im Jahre 1989 für die Förderung der Zusammenarbeit der Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten in den wichtigsten Bereichen des Weißbuchs und für die geplante Einrichtung von "Informations-

netzen" getan hat; fordert die Kommission auf, nächstes Jahr über die praktischen Ergebnisse in diesen beiden Bereichen zu berichten;

26. hält es für notwendig, den Austausch von Beamten im Rahmen spezifischer Programme weiter zu fördern, um die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien zu verbessern;
27. stellt mit großer Genugtuung fest, daß der Rat es nunmehr auf wiederholten Wunsch des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte akzeptiert hat, daß ein Kommissionsvorschlag einen Mitgliedstaat verpflichtet, in dem nationalen Gesetz, das diesen Vorschlag in nationales Recht umsetzt, ausdrücklich auf das Gemeinschaftsrecht zu verweisen ("interconnexion");
28. ist fest davon überzeugt, daß einer der Gründe für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht und der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in dessen vielschichtigem und/oder bisweilen kaum verständlichen Aufbau liegen; verweist daher auf seine Entschlieung vom 26. Mai 1989 zur Vereinfachung, Bereinigung (Transparenz) und Neufassung (Kodifizierung) des Gemeinschaftsrechts¹;
29. begrüt es, daß die Kommission im Hinblick auf die Transparenz des Gemeinschaftsrechts eine neue, nach dem Verfahren von Bildschirmtext arbeitende Datenbank ("INFO 92") eingeführt hat, die sämtliche im Rahmen des Weißbuchs verabschiedeten Rechtsakte, eine Analyse der Maßnahmen und eine Referenz-tabelle der Durchführungs- oder Umsetzungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten enthält;
30. bedauert, daß die Kommission im Hinblick auf die Neufassung des Gemeinschaftsrechts nicht die erforderlichen Schritte unternommen hat, um die hoffnungslos verworrene Präsentation der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verbessern; fordert daher die Kommission auf,
 - ab dem nächsten Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein nach Sektoren geordnetes Mehrjahresprogramm für die Vereinfachung und Neufassung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen;
 - Texte, die mehrfach geändert wurden, regelmäßig zu überarbeiten, wenn eine größere Änderung vorgesehen ist, in jedem Fall aber vor der fünften Änderung; kommt die Überarbeitung nicht in Frage, sollten die geltenden Texte redaktionell koordiniert werden;
31. ist jedoch der Auffassung, daß die Kommission keine Änderungen zu Richtlinien vorschlagen sollte, deren Bestimmungen noch nicht umgesetzt sind;
32. nimmt, was die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Gerichte anbelangt, die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, wonach 1989 kein nationales Obergericht ein Urteil erlassen hat, das mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar gewesen wäre; hält diese Feststellung zwar als solche für ermutigend, bedauert jedoch, daß die Kommission wieder einmal nicht in der Lage war, in ihrem letzten Bericht umfassend über die Art der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die letztinstanzlichen nationalen Gerichte zu informieren; fordert daher erneut, daß der nächste Bericht eine vollständige Aufzählung der Urteile der letztinstanzlichen nationalen Gerichte in Anwendung des Gemeinschaftsrechts enthalten soll;

¹ ABl. Nr. C 158 vom 26.6.1989, S. 386.

33. bedauert außerdem, daß die Kommission keine vollständige, nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Liste der Vorabentscheidungsersuchen der oben genannten nationalen Gerichte nach Artikel 177 EWG-Vertrag vorgelegt hat;
34. hält es in Anbetracht der Bedeutung der vorgenannten Vorabentscheidungen für unerlässlich, daß in den künftigen Jahresberichten eine vollständige Zusammenfassung der entsprechenden Ersuchen, der Art der vorlegenden Gerichte und der noch nicht vollzogenen Urteile des Gerichtshofs geprüft wird; fordert daher die Kommission auf, eine solche Zusammenfassung im nächsten Jahresbericht oder gegebenenfalls in einem gesonderten Dokument zu veröffentlichen; weist in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, daß die Inanspruchnahme der Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 durch die Unterschiede in den nationalen Prozeßkostenregelungen erschwert werden dürfte, und fordert die Kommission daher erneut auf, auf Gemeinschaftsebene einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems, möglichst durch Einsetzung eines Gemeinschaftsfonds, vorzulegen;
35. bedauert, daß die Kommission gegen das mangelhafte Problembewußtsein bei Richtern und Anwälten in Fragen des Gemeinschaftsrechts offenbar überhaupt nichts unternimmt, und fordert sie auf, gezielte Fortbildungsprogramme vorzulegen, um hier Abhilfe zu schaffen; schlägt zunächst die Errichtung einer Europäischen Rechtsakademie sowie eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung sowohl von Lehrstühlen für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten der Mitgliedstaaten als auch der Veranstaltung von Besuchen/Seminaren für Richter aus den Mitgliedstaaten beim Gerichtshof und bei der Kommission vor;
36. empfiehlt den Mitgliedstaaten erneut, Gemeinschaftsrecht als Pflichtfach in den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und in den Weiterbildungskursen für Richter, Verwaltungsfachleute und höhere Beamte einzuführen; unterstützt ferner die regelmäßige Veranstaltung von Sonderkursen innerhalb der Berufsverbände, insbesondere für Anwälte und Wirtschaftsfachleute;
37. ist der Auffassung, daß der hohe Anteil an noch nicht vollzogenen Urteilen des Gerichtshofs (82 Urteile im Jahre 1989) unannehmbar ist und das Grundprinzip der Rechtsgemeinschaft in Frage stellt; hält dieses Problem für sehr bedenklich und ist der Ansicht, daß es bei der bevorstehenden Vertragsänderung berücksichtigt werden sollte; verweist hierbei auf seine EntschlieÙung vom 21. November 1990¹ und unterstützt den geänderten Vorschlag dahingehend, daß der Gerichtshof nach Artikel 171 ermächtigt werden sollte, bei Nichtvollzug seiner Urteile durch einen Mitgliedstaat entsprechende finanzielle oder andere Strafmaßnahmen gegen diesen zu verhängen;
38. hält es für erforderlich, daß in allen Instrumenten und Programmen, durch die Gemeinschaftsmittel bewilligt werden, die Auszahlung von Mitteln gemäß diesen Instrumenten vermerkt wird, und daß bei Nichterfüllung der einschlägigen Gemeinschaftsnorm Programme ausgesetzt bzw. Rückzahlungen gefordert werden können; die Jahresberichte sollten genaue Informationen darüber enthalten, wie die Kommission ihre diesbezüglichen Vollmachten einsetzt;
39. fordert die Kommission auf, die kommenden Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts mit dem entsprechenden Bericht des Europäischen Parlaments als eigene Veröffentlichung herauszugeben;

¹ EntschlieÙung aus dem Bericht von Herrn Martin über die Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union (A3-270/90).

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Bericht der Kommission dem Gerichtshof, dem Rat, den nationalen Parlamenten, den Regierungen der Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Justiz- und Bildungsministern zu bermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretr

J.W. PETERS
Vizeprsident